

BUNDESGERICHTSHOF

VERSÄUMNIS-

URTEIL

IV ZR 232/69

Verkündet am

10. November 1971

B l e c h e r ,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der unbekannten Erben des am 25.9.1969 verstorbenen
Kfz-Meisters Rudolf Maria B [REDACTED]
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F [REDACTED],
[REDACTED], C [REDACTED]straße [REDACTED], als Nachlaßpfleger,

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Elisabeth R [REDACTED], M [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],
2. Luise C [REDACTED], R [REDACTED] H [REDACTED], USA,
3. Erna B [REDACTED], C [REDACTED], T [REDACTED], USA,

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

d/h

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. November 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haus und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 13. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Gründe

Der verstorbene Beklagte hat gegen das in dieser Sache ergangene Urteil des Oberlandesgerichts Revision eingelegt. In dem auf den 10. November 1971 anberaumten Verhandlungstermin haben seine Erben, die jetzt Beklagten, sich trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Ladung nicht vertreten lassen. Ihre Revision war daher gemäß dem Antrag der Revisionsbeklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO nach §§ 557, 330 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Haus

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow